

# I n f e r a t e .

## Internationale Industrie- und Kunstausstellung in London im Jahr 1862.

Beschlüsse der Kommissarien J. M. über Punkte, welche die Aus-  
stellung betreffen.

Juni 1861.

Diese Beschlüsse reproduciren die bereits veröffentlichten vom April d. J. (siehe Bundesblatt v. 1861, Band II, Seite 48 und 68) und enthalten folgende neue Bestimmungen:

§. 106. Jeder Artikel, der abgefordert geschickt wird, und jedes Collo muß deutlich bezeichnet sein mit dem Namen des fremden Landes oder der Kolonie, deren Erzeugniß oder Manufaktur es ist, und, so weit thunlich, mit dem Namen des Ausstellers oder der Aussteller.

§. 107. Die Adressen sind nach folgendem Formular auszufertigen:

To the Commissioners for the Exhibition of 1862.

Building, South Kensington, London

From [das Land und den Namen des Ausstellers anzugeben].

Um Verlust, Irrung bei der Führung oder Verlegung zu verhüten, sollten Artikel oder Pakkisten, welche weniger als zwei Kubikfuß Raum einnehmen, nicht abgefordert geschickt werden; Colli unter diesem Umfang, wenn sie, so viel als möglich, Gegenstände von gleicher Art enthalten, sollten in eine Sendung vereinigt werden.

§. 108 (enthält die bereits im Bundesblatt von 1861, Bd. II, S. 184 und 281 veröffentlichten Zollvorschriften).

**Ankündigung. betreffend die Kataloge der Ausstellung, welche von den Kommissarien J. M. herausgegeben werden.**

Wir entnehmen derselben, daß im Ganzen drei Kataloge angefertigt werden, nämlich zwei, betreffend die gewerblichen Sektionen der Ausstellung (der „industrielle“ und der „illustrierte“ Katalog), und einer, der die Ausstellung der schönen Künste umfaßt. Die Einrückungen, die im Text dieses Kataloges erscheinen sollen, müssen

dem Sekretär der Kommissarien J. M., Hrn. F. R. Sandford, 454 West-Strand, vor dem 1. Februar 1862 eingereicht werden; die Eingaben sollen auf dem Umschlag in leserlicher Schrift die Bezeichnung „Catalogues“ tragen. Anzeigen dagegen werden noch bis zum 1. März und zum doppelten Betrag der Insertionsgebühr, bis zum 1. April 1862 angenommen; die Insertionsgebühr beträgt:

a. im industriellen, so wie im Kunstcatalog, unter Garantie für eine Verbreitung dieser Kataloge in einer Anzahl von 250,000 Exemplaren

	Pfund	St.	Schilling.
10 Linien in einer Columne oder weniger . . . . .	5	—	—
Für jede Linie mehr . . . . .	—	—	10
Für eine halbe Seite . . . . .	30	—	—
Für eine ganze Seite . . . . .	50	—	—

b. im illustrirten Katalog, unter Garantie einer Auflage von 10,000 Exemplaren:

	Pfund	St.	Schilling.
Für fünf Linien oder weniger in einer Columne . . . . .	—	—	10
Für jede Linie mehr . . . . .	—	—	1 1/2
Für eine halbe Seite . . . . .	5	—	—
Für eine ganze Seite . . . . .	10	—	—

Anzeigen auf dem Umschlag in beiden Fällen nach besonderer Uebereinkunft.

Der industrielle und der Kunstcatalog werden vollständig auf Kosten der Ausstellungs-kommissarien gedruckt und zu je 1 Schilling verkauft. Der illustrirte Katalog ist eine erweiterte Ausgabe des industriellen und wird im Format von Superroyal-Oktav in Lieferungen herausgegeben; von denen jede eine Klasse umfasst und 1 Schilling kostet. Es erscheinen darin, auf Kosten der Ausstellungs-kommissarien, Namen, Adresse und Geschäft eines jeden Ausstellers, nebst einer kurzen Beschreibung der von ihm ausgestellten Gegenstände. Wollen die Aussteller eine umständlichere Beschreibung ihrer Waare, mit Angabe der Preise derselben, so wie der Medaillen, welche sie an frühern Ausstellungen erhalten haben, beifügen, so haben sie dafür zu bezahlen:

Bis auf 10 Linien . . . . .	10	Schilling.
Für jede Linie mehr . . . . .	1	„
Für eine ganze Seite . . . . .	5	Pfund St.

Ebenso wird der Raum für Holzschnitte berechnet. Für Holzschnitte und Stiche haben die Aussteller selbst zu sorgen, und dieselben unterliegen der Genehmigung der Kommissarien.

Bern, den 15. August 1861.

Das eidg. Statistische Bureau.

## Ausschreibung.

Zur freien Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben: die Stelle eines Pulververwalters des I. Bezirks, umfassend die Kantone Waadt, Genf und Wallis.

Die Pulvermühle befindet sich in Lavaug (bei Aubonne) und die Magazine in den Gemeinden Etoi und St. Prez.



## II. Entree für Mäntel.

(28 Loth per Elle.)

Ellen 1000 blau melirtes Cuir	Fr. 5. 75	} . . . . . 1. Juli 1862.
„ 3000 „ „ „ „ „ „	5. 40	

Ellen 7900 in Breite von 130 Centimeter innert den Leisten.

Farbmuster können bei den Kreispostdirektionen Genf, Basel, Aarau, Zürich, St. Gallen und Chur eingesehen werden.

Alle Eingaben sind in Begleit von Muster-Coupons von wenigstens 2 Ellen, versiegelt mit der Aufschrift „Eingabe für Tuchlieferung“ bis 1. Oktober nächsthin an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Die Preise sind bis Ende Oktober bindend.

Ausländische Fabrikanten haben ihre Eingaben durch Vermittlung von schweizerischen Handelsfirmen zu machen.

Bern, im August 1861.

Für das eidg. Postdepartement:

**Raeff.**

## P u b l i k a t i o n .

Anlässlich des dießjährigen Truppenzusammenzugs im Hochgebirge und dem Neuz- und Rhonethale werden in Beziehung auf die Rechnungseingaben, im Sinne des §. 235 des Verwaltungsreglements folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Sämmtliche Noten, Rechnungen und Vorderausg für jede Art Lieferung und Leistung von Seite der Kantone sind bis Ende September dem eidg. Oberkriegskommissariat einzugeben; diese Eingaben sind für den Stab und die Infanterie, für das Genie, für die Artillerie, für die Guiden und für die Scharfschützen getrennt zu halten.

Die Kantonskriegskommissariate wollen dafür sorgen, daß ihnen sämmtliche Rechnungen von Seite der Privaten zu diesem Ende rechtzeitig einlangen.

Es wird ganz besonders in Erinnerung gebracht, daß später eingehende Forderungen, was sie auch betreffen mögen, unnachsichtlich zurückgewiesen und die Saumseligen den hieraus entspringenden Nachtheil an sich selbst zu tragen haben werden. §. 235.

Reklamationen über Land- und Eigenthumsbeschädigung müssen innert vier Tagen beim Truppenkommando oder beim Divisionskriegskommissariat eingereicht werden, es wäre denn, daß der Eigenthümer beweisen würde, daß er erst später von der betreffenden Beschädigung Kenntniß erhalten habe.

Die resp. Kantonskriegskommissariate haben diese reglementarischen Bestimmungen dem Publikum auf geeignete Weise zur Kenntniß zu bringen.

Bern, im Juli 1861.

**Das eidg. Oberkriegskommissariat.**

### Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Posthalter und Telegraphist in Bezikon (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 900 aus der Postkasse und Fr. 180 nebst Depeschenprovision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 21. August 1861 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 2) Posthalter und Telegraphist in Sursee (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 1320 aus der Postkasse und Fr. 180 nebst Depeschenprovision aus der Telegraphenkasse, womit die Verpflichtung verbunden ist, auf eigene Kosten und Verantwortlichkeit einen Gehilfen zu halten. Anmeldung bis zum 21. August 1861 bei der Kreispostdirektion Luzern.
- 3) Stadtbriefträger in St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 840. Anmeldung bis zum 21. August 1861 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 4) Postkommis in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 31. August 1861 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 5) Postkommis in Rheinef (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 20. August 1861 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 6) Postkommis in Locle (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 1500. Anmeldung bis zum 20. August 1861 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 7) Posthalter und Briefträger in Balangin (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 320. Anmeldung bis zum 31. August 1861 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.08.1861
Date	
Data	
Seite	482-486
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 448

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.